

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juni 1952

Nummer 41

### Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

**A. Ministerpräsident.**

**B. Innenministerium.**

- I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 10. 6. 1952, Wiederherstellung zerstörter und unvollständiger Testamentskarteien. S. 693.
- II. Personalangelegenheiten: RdErl. 27. 5. 1952, Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). S. 693. — RdErl. 6. 6. 1952, Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. S. 694.

**B. Innenministerium. C. Finanzministerium.**

- Gem. RdErl. 4. 6. 1952, Abschluß der Haushaltsrechnung 1951 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden. S. 695.

**C. Finanzministerium.**

- RdErl. 28. 5. 1952, Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Beamtenchecks; hier: Ausdehnung auf Schecks, die von Behördenangestellten ausgestellt werden. S. 699.

**D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.**

- RdErl. 26. 5. 1952, Bereithalten von Mietwagen-Pkw. S. 699.

**E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**

**F. Arbeitsministerium.**

**G. Sozialministerium.**

**H. Kultusministerium.**

**J. Ministerium für Wiederaufbau.**

**K. Justizministerium.**

**L. Staatskanzlei.**

## B. Innenministerium

### I. Verfassung und Verwaltung

#### Wiederherstellung zerstörter und unvollständiger Testamentskarteien

RdErl. d. Innenministers v. 10. 6. 1952 —  
I — 14.55 — zu 1680/51

Die Konferenz der Justizminister hat in ihrer Sitzung am 15. Mai 1952 folgenden Beschuß gefaßt:

„Die Justizminister-Konferenz hält es nicht für angängig und vertretbar, die Gerichte anzuweisen, anhand von Übersichten der Standesämter, deren Testamentskartei vernichtet ist, die verwahrten Testamente durchzusehen und die Standesämter neu zu benachrichtigen. Sie hält es für ausreichend, wenn die Standesämter angewiesen werden, das Nachlaßgericht in den Fällen zu benachrichtigen, in denen sich im Geburtenbuch Hinweise auf die zerstörte Testamentskartei finden.“

Mein Erl. vom 29. April 1952 (MBI. NW. S. 493) ist damit überholt.

An die Standesämter  
und ihre Aufsichtsbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1952 S. 693.

1952 S. 693 u.  
aufgeh.  
1956 S. 633 Nr. 70

#### II. Personalangelegenheiten

#### Erfüllung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307)

RdErl. d. Innenministers v. 27. 5. 1952  
— II B 3 b/25.117.27 — 8823/52 —

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) unterliegen die Planstellen der Beamten des Vollzugsdienstes der Polizei, die nicht der Laufbahn des höheren Dienstes angehören, nicht der Melde- und Besetzungspliſt gemäß § 15 Abs. 1 a. a. O. Diese Ausnahme von den Vorschriften des § 15 Abs. 1 hat aber keinen Einfluß auf die Bemessung der Pflichtanteile nach den §§ 12 und 13 des Gesetzes. Dementsprechend sind auch die Planstellen der Beamten des Vollzugsdienstes der Polizei von Bes.Gr. A 2 d RBO. abwärts, die den Be-

stimmungen des § 15 Abs. 1 nicht unterliegen, sowohl bei der Bemessung des Gesamtbesoldungsaufwandes nach § 12, als auch bei der Bemessung der Gesamtzahl der vorhandenen Beamtenplanstellen nach § 13 mit zu berücksichtigen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Bezug: RdErl. vom 25. Juni 1951 (MBI. NW. S. 725), Ziff. 3.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBI. NW. 1952 S. 693.

1952 S. 694

aufgeh.

1956 S. 633 Nr. 76

#### Zuständigkeit zur Einleitung und Durchführung von Disziplinarverfahren nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 6. 6. 1952 —  
II B 3 a/25.117.24 — 9263/52 —

Der Herr Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 21. Mai 1952 — 23 — 2.5. Wolf — folgendes ausgeführt:

„Für die Einleitung und Durchführung von förmlichen Dienststrafverfahren nach § 9 des Gesetzes zu Artikel 131 GG ist der Bund nur zuständig, wenn sich das Verfahren gegen einen Angehörigen des Personalkreises richtet, auf den Kapitel I (mit Ausnahme des § 52) oder § 62 des Gesetzes Anwendung findet. Die Zuständigkeit des Bundes erstreckt sich somit nicht auf die unter § 63 des Gesetzes fallenden Ruhestandsbeamten, Beamten z. Wv. und früheren Beamten der Länder, Gemeinden und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Zwar bestimmt § 63 Abs. 1 des Gesetzes, daß auf diesen Personalkreis des § 63 die Vorschrift des § 9 entsprechende Anwendung findet; jedoch treten insoweit an die Stelle der nicht für anwendbar erklärten Vorschriften des Gesetzes zu Artikel 131 GG oder des Deutschen Beamten gesetzes die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Daraus ergibt sich, daß die Regelung des Verfahrens für die Einleitung und Durchführung von Dienststrafverfahren in entsprechender Anwendung des § 9 gegen diese Angehörigen des im § 63 bezeichneten Personalkreises nicht Aufgabe des Bundesgesetzgebers oder des nach § 9 Abs. 2 zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigten Bundesministers des Innern, sondern des Landesgesetzgebers im Rahmen der diesem für seinen Bereich zustehenden Befugnis zum Erlaß ergänzender Vorschriften nach § 63 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes ist. Das folgt schon aus der im Grundgesetz enthaltenen allgemeinen Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern, die auch für die Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG maßgebend ist. Es ergibt sich weiterhin aus der Regelung in § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zu Artikel 131 GG vom 7. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 141); danach findet diese Verordnung auf diesen Personalkreis des § 63 keine Anwendung. Die Dienststrafverfolgung dieser Personen, die unter § 63 des Gesetzes fallen, in entsprechender Anwendung des § 9 des Gesetzes bestimmt sich daher nach Landesrecht; an die Stelle der Reichsdienststrafordnung treten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften (vgl. Anders, Komm. zum Gesetz zu Artikel 131 GG Anm. 5 zu § 63). Aufgabe des Landes-

gesetzgebers ist es, in Ausübung seiner Befugnis nach § 63 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes die erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen für die Einleitung und Durchführung derartiger Verfahren gegen diese unter § 63 fallenden Personen für seinen Bereich selbst zu treffen.“

Eine entsprechende landesrechtliche Regelung ist in dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) — Landtagsdrucks. 704 — vorgesehen.

An alle Landesbehörden und  
alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 694.

## B. Innenministerium

## C. Finanzministerium

### Abschluß der Haushaltsrechnung 1951 in den Gemeinden und Gemeindeverbänden

Gem. RdErl. d. Innenministers III B 5/32 — Tgb.-Nr. 559/52  
u. d. Finanzministers I D (Kom. F.) — 1491—23,334/52  
v. 4. 6. 1952

#### A

1. Bei der Aufstellung der Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr 1951 sind von den Gemeinden von mehr als 3000 Einwohnern die Bestimmungen der Gemeindehaushaltungsverordnung und der Kassen- und Rechnungsverordnung zu beachten. Das gleiche gilt für die Gemeindeverbände (vgl. hierzu die Ausführungen im Erl. über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1952 vom 31. Januar 1952 — MBl. NW. S. 191 —). Den kleineren Gemeinden wird die Anwendung dieser Bestimmungen empfohlen.
2. In den Abschlußlücken der letzten Jahre ist wiederholt die Notwendigkeit einer richtigen Abgrenzung der einzelnen Rechnungsjahre voneinander im Interesse der Ermittlung eines zutreffenden Rechnungsergebnisses herausgestellt worden. Auf diese Ausführungen wird verwiesen. Sie gelten sinngemäß auch für den Jahresabschluß 1951.
3. Die auf Grund des § 14 Abs. (2) des Gesetzes nach Artikel 131 GG zu zahlenden Ausgleichsbeträge waren für das Rechnungsjahr 1951 erstmalig am 31. März 1952 fällig. Sie müssen deshalb noch in der Rechnung des Jahres 1951 nachgewiesen werden. Wenn ein entsprechender Betrag nicht mehr rechtzeitig im Haushaltspunkt veranschlagt werden konnte, ist die Zahlung außerplanmäßig nachzuweisen. Das Statistische Bundesamt hat gebeten, im Interesse einer gleichmäßigen finanzstatistischen Erfassung der Beträge die Veranschlagung und Buchung bei der Haushaltsstelle 960 unter der finanzstatistischen Kennziffer 9600511 vorzunehmen. Der rechtliche Charakter der Ausgleichsbeträge wird hierdurch nicht berührt.
4. Die Aufwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände aus ihrem Vermögen zum Lastenausgleich sind nach dem Zeitpunkt ihrer Fälligkeit zu verbuchen. Es ist nicht damit zu rechnen, daß das Lastenausgleichsgesetz Zahlungstermine mit rückwirkender Kraft festgesetzt oder Nachzahlungen für das voraufgegangene Jahr verlangen wird. Es ist deshalb nicht erforderlich, für etwaige Lastenausgleichsabgaben Ausgabereste vorzusehen.
5. Die Zahlungen aus den allgemeinen Schlüsseluweisungen und den Landeszuweisungen zur Beseitigung von Kriegsschäden am gemeindlichen Eigentum werden für die einzelnen Rechnungsjahre nach Einbeziehung der aus der Berichtigungsspalte hervorgehenden Berichtigungen der in den Vorjahren gezahlten Zuweisungen festgesetzt. Die Schlüsseluweisungen und die schlüsselmäßigen Zuschüsse zur Beseitigung von Kriegsschäden sind deshalb mit den aus der Spalte „auszuzahlende Summe“ (Spalte 37 des allgemeinen Schlüssels und Spalte 13 des Kriegsschädenschlüssels) hervorgehenden und an die Gemeinden ausgezahlten Beträgen in Einnahme zu verrechnen. Es ist nicht richtig, die Berichtig-

ungen, durch die die auf das Jahr 1951 entfallenden schlüsselmäßigen Zuweisungen ermäßigt werden, als Ausgabe zu verbuchen.

6. Die günstige Entwicklung der Steuereinnahmen wird es in diesem Jahre den Gemeinden ermöglichen, die gesetzliche Verpflichtung zum Ausgleich der Jahresrechnung zu erfüllen. Alle nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruhenden Ausgaben, die dieses Ziel verhindern können oder die zu einer unzutreffenden Darstellung des Ergebnisses der Haushaltswirtschaft des abgeschließenden Rechnungsjahrs führen könnten, müssen unterbleiben. Das gilt insbesondere für die Bildung von Haushaltsresten und die Rücklagenzuführungen. Auf die Ausführungen über die Bildung von Haushaltsresten unter Ziff. 3 des Abschlußlasses für das Rechnungsjahr 1950 vom 1. Juni 1951 (MBl. NW. S. 674) wird verwiesen. Die Bildung von Haushaltsresten ist nur im Rahmen der im Haushaltspunkt veranschlagten übertragbaren Haushaltsansätze möglich. Die Bildung über- und außerplanmäßiger Haushaltsreste ist auch dann nicht zulässig, wenn durch sie der Rechnungsausgleich gefährdet würde. Eine Ausnahme ist in besonderen Fällen lediglich da zu vertreten, wo der über- oder außerplanmäßige Haushaltsrest der Sicherung der zweckgebundenen Verwendung von Landeszuschüssen und anderen zweckgebundenen Einnahmen dient und eine Veranschlagung der Ausgaben in einer Nachtragssatzung zeitlich nicht mehr möglich war.

Das gleiche gilt für Rücklagenzuführungen. Es muß auch vermieden werden, daß durch die Vornahme der im Haushaltspunkt vorgesehenen Rücklagenzuführungen ein Fehlbetrag entsteht. Auf die Möglichkeit des § 11 Abs. (2) RückVO., bei Gefährdung des Ausgleichs der Rechnung auf die Rücklagenzuführungen mit Ausnahme der Zuführungen zur Tilgungsrücklage und zu den Rücklagen, für die durch Sondergesetz anderes bestimmt ist, zu verzichten, wird besonders hingewiesen.

#### B

1. Nach Beendigung der Abschlußarbeiten bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden kann der im Finanzausgleichsgesetz für das Rechnungsjahr 1951 bereitgestellte kommunale Ausgleichsstock ausgeschüttet werden. Bei der Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks soll nach den in den letzten Jahren angewandten und in den Abschlußlücken für die Rechnungsjahre 1949 und 1950 niedergelegten Grundsätzen verfahren werden. Die Verwendung der Mittel muß sich auf die Abdeckung von echten Fehlbeträgen beschränken, die bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und bei Beschränkung der Ausgaben auf die für die Aufrechterhaltung der laufenden Verwaltung dringend notwendigen Ausgaben verbleiben.

Bei der bisherigen Ausschüttung der Mittel des Ausgleichsstocks wurde davon abgesehen, die Gemeinden, die ihre Steuerquellen nicht bis zu dem höchstzulässigen Maß in Anspruch nehmen, auszuschließen. Der Zuschuß wurde lediglich um die Beträge gekürzt, um die bei den Realsteuern die Einnahmen unter den bei Erhebung der Höchstthebesätze erzielbaren Einnahmen blieben. Auf die Dauer werden jedoch die Gemeinden, deren Finanzkraft nicht ausreicht, um die laufenden Ausgaben zu decken und die deshalb immer wieder den Ausgleichsstock in Anspruch nehmen müssen, zunächst alle Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen müssen, bevor sie die Hilfe des Landes in Anspruch nehmen. In Zukunft werden daher nur noch die Gemeinden einen Zuschuß aus dem Ausgleichsstock erhalten können, die in dem Rechnungsjahr, zu dessen Ausgleich der Zuschuß beantragt wird, bei den Realsteuern die Höchstthebesätze der 4. Ausführungsanweisung zum Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen vom 4. Juli 1939 nicht unterschreiten. Bei der Ausschüttung des Ausgleichsstocks 1951 muß im Hinblick darauf, daß die anderweitige Festsetzung der Hebesätze für das abgelaufene Rechnungsjahr nicht mehr möglich ist, noch nach den oben genannten bisherigen Grundsätzen verfahren werden. Darüber hinaus wird erwogen werden müssen, in Zukunft die Zahlung eines Zuschusses aus dem Ausgleichsstock davon abhängig zu machen, daß die Gemeinde auch alle Möglichkeiten zur Erhebung der indirekten Gemeindesteuern ausschöpft.

Auf der Ausgabenseite können für einen Zuschuß aus dem Ausgleichsstock nur die dringendsten Verwaltungs-

ausgaben berücksichtigt werden. Investierungen aus allgemeinen Deckungsmitteln sind, wie auch in den Vorjahren, nicht zuschußberechtigt. Das gilt auch für alle Kriegsschädenbeseitigungen und die Aufwendungen im Rahmen des Schulbauprogramms. In diesen Fällen kann, falls die Mittel hierzu ausreichen, der nach § 18 FinAusglGes. vorgeschriebene Eigenanteil der Gemeinden in Höhe von 25 v. H. der für den gleichen Zweck gezahlten Landesanteile als zwangsläufige Ausgabe mit anerkannt werden, wenn die Gemeinde nachweist, daß es ihr nicht möglich war, diesen Betrag auf dem Darlehenswege, durch Veräußerung von Gemeindevermögen oder als sonstige a. o. Einnahme zu beschaffen.

Eine Reihe von Gemeinden führt in ihrer Rechnung noch Haushaltsreste aus Vorjahren. Diese Reste werden z. T. in den nächsten Monaten nicht verwirklicht werden. Es muß deshalb überlegt werden, ob sie nicht zur Verbesserung des Ergebnisses des laufenden Jahres ganz oder teilweise abgesetzt werden können. Hierdurch würde sich der Sollfehlbetrag in entsprechender Höhe ermäßigen lassen.

Die Ausgaben zur Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren können für einen Zuschuß nicht berücksichtigt werden, weil alle für eine Bezuschussung in Frage kommenden Teile der Fehlbeträge aus Vorjahren schon durch Mittel des Ausgleichsstocks der früheren Jahre ausgeglichen worden sind. Wenn die Gemeinden nicht in der Lage sind, die aus Vorjahren übernommenen und bei der Bemessung der Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock abgesetzten Fehlbeträge aus laufenden ordentlichen Einnahmen abzudecken, ist anzustreben, von der Möglichkeit des § 63 Abs. 2 GemO. Gebrauch zu machen und Erlöse aus der Veräußerung von Gemeindevermögen zur Fehlbetragsdeckung heranzuziehen. Eine solche Ausnahmeregelung ist insbesondere in den Fällen vertretbar, in denen der Fehlbetrag durch Ausgaben für die Bildung von Vermögen entstanden ist.

2. Die Zahlung von Zuschüssen soll auf die Gemeinden beschränkt werden, die ihren Fehlbetrag jetzt und voraussichtlich auch in den nächsten Jahren nicht aus eigenen Mitteln abdecken können. Ein Zuschuß kommt nicht in Frage, wenn die Entwicklung der Finanzlage der Gemeinde darauf schließen läßt, daß sie in der Lage sein wird, den Fehlbetrag aus eigener Kraft abzudecken. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, Rücklagenbestände oder sonstige Kapitalbestände zur Fehlbetragsdeckung heranzuziehen. Auf die Verwendung von Rücklagenbeständen kann nur bei den Rücklagen verzichtet werden, die durch Gesetz zweckgebunden sind.

3. Durch das Gesetz zur Änderung der preuß. Ausführungsverordnung zur Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 21. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 9) in Verbindung mit dem RdErl. des Innen- und Finanzministers vom 23. Januar 1936 (MBIv. S. 127) ist bestimmt, daß der Anteil der kreisangehörigen Gemeinden an den Fürsorgerkosten des Bezirksfürsorgeverbandes im Wege des Fürsorgenotausgleichs bis auf 25 v. H. ermäßigt werden kann, wenn die Gemeinden trotz äußerster Einschränkung ihrer Ausgaben und trotz voller Ausschöpfung ihrer Einnahmемöglichkeiten nicht imstande sind, ihren Haushalt auszugleichen. Die durch diesen Notausgleich entstandene Belastung wurde den Kreisen dadurch ermöglicht, daß der Gemeindeanteil zu den Kosten der Bezirksfürsorgeverbände von 30 v. H. auf 50 v. H. erhöht wurde. Durch diese Bestimmungen wurde die Möglichkeit eines finanziellen Ausgleichs auf der Kreisebene geschaffen. Von ihr wurde in den letzten Jahren kaum noch Gebrauch gemacht. Es wird erwartet, daß künftig der Fürsorgenotausgleich in stärkerem Maße als bisher angewandt wird, und daß auf der Kreisebene bereits alles getan wird, um Finanzschwierigkeiten der kreisangehörigen Gemeinden, soweit wie möglich, zu vermeiden.

4. Den Ämtern können nach dem Wortlaut des Finanzausgleichsgesetzes Beihilfen aus dem Ausgleichsstock nicht gegeben werden. Auch die Landkreise werden im allgemeinen für einen Zuschuß aus dem Ausgleichsstock nicht in Frage kommen. Ihre Umlagen sind in der Regel so festzusetzen, daß durch sie und die übrigen Einnahmen die Ausgaben gedeckt werden. Die Zahlung

eines Zuschusses aus dem Ausgleichsstock muß auf die Ausnahmefälle beschränkt werden, in denen durch besondere Umstände ein Fehlbetrag unvermeidbar geworden ist und die zur Deckung dieser Ausgaben erforderliche Erhöhung der Umlagen zu einer ernstlichen Gefährdung der Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden geführt hätte. Etwaige Anträge auf Zahlung von Zuschüssen aus dem Ausgleichsstock sind unter Darlegung der besonderen Verhältnisse eingehend zu begründen.

5. Die Gemeinden und Kreise, die eine Zuweisung aus dem Ausgleichsstock beantragen wollen, müssen ihre Jahresrechnung so rechtzeitig aufstellen, daß der Antrag bis spätestens 15. Juli 1952 den Aufsichtsbehörden vorgelegt werden kann. Dem Antrag ist eine Nachweisung über das Jahresergebnis 1951 von den Stadt- und Landkreisen in doppelter, von den kreisangehörigen Gemeinden in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Hierfür ist das durch den Abschlußerlaß für das Rechnungsjahr 1949 (MBI. NW. 1950 S. 578) vorgeschriebene und durch den Abschlußerlaß für das Rechnungsjahr 1950 (MBI. NW. 1951 S. 674) abgeänderte Vordruckmuster mit folgenden Änderungen zu verwenden:

- a) Die in den Überschriften, Kopfspalten und den einzelnen Ziffern einzusetzenden Jahreszahlen sind entsprechend fortzuschreiben.
- b) Die Ziff. I 3 a ist wie folgt aufzugliedern:
  - (1) Zuweisungen gemäß § 18 FAG.
  - (2) Sonstige Zuschüsse.
- c) Die Ziff. IV 3 g) erhält folgenden Wortlaut:  
davon ab 25 % der Landeszuschüsse zu den Kosten der Kriegsschädenbeseitigung gemäß Ziffer I 3 a (1).
- d) An die Stelle der in den Textspalten zu I und II in Klammern angegebenen Bezeichnungen der Haushaltstellen treten die aus dem RdErl. v. 20. Oktober 1950 (MBI. NW. S. 977) hervorgehenden Kennziffern.

Die Anträge, die im einzelnen eingehend zu begründen sind, werden durch die Aufsichtsbehörden unter Einschaltung der Gemeindeprüfungsämter nachgeprüft. Dabei ist ein strenger Maßstab unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte anzulegen. Die Aufsichtsbehörden legen das Ergebnis der Überprüfung und Ihre Stellungnahme in einem besonderen Bericht nieder. Die Anträge der kreisangehörigen Gemeinden sind bis zum 10. August 1952 bei den Regierungspräsidenten vorzulegen. Um eine möglichst gerechte und einheitliche Verteilung der Mittel des Ausgleichsstocks zu gewährleisten, ist von den Herren Regierungspräsidenten dafür Sorge zu tragen, daß die Überprüfung der Anträge innerhalb ihres Bezirks nach den gleichen Gesichtspunkten erfolgt.

Die geprüften Anträge der Stadt- und Landkreise sind mir, dem Innenminister, mit der Stellungnahme der Regierungspräsidenten vorzulegen. Das gleiche gilt für die Anträge der kreisangehörigen Gemeinden, bei denen im Einzelfall ein Zuschuß von mehr als 25 000 DM vorgeschlagen wird. Den Anträgen ist eine Zusammenstellung der einzelnen Ergebnisse nach Ziff. V 5, 9 und 11 der Antragsvordrucke beizufügen. Die Anträge der Stadt- und Landkreise, die nicht befürwortet werden, sind besonders aufzuführen. Es ist beabsichtigt, die Entscheidung über die Anträge der kreisangehörigen Gemeinden, für die ein Zuschuß von nicht mehr als 25 000 DM für angemessen gehalten wird, den Regierungspräsidenten in eigener Zuständigkeit zu übertragen. Über die hierbei zugrunde zu legenden Gesichtspunkte und das zur Verfügung zu stellende Kontingent ergehen noch besondere Weisungen. Die Anträge, über die die Regierungspräsidenten nach der beabsichtigten Regelung nicht in eigener Zuständigkeit entscheiden können, sind mir, dem Innenminister, bis zum 1. September 1952 vorzulegen.

6. Im letzten Jahre sind von einer Reihe von Gemeinden wiederholt Vorschüsse auf die nach dem Jahresabschluß endgültig festzusetzenden Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock beantragt worden. Solchen Anträgen kann im allgemeinen nicht entsprochen werden. Zur Überbrückung von Kassenschwierigkeiten müssen zunächst

die in der Haushaltssatzung festgesetzten und durch die Aufsichtsbehörde genehmigten Kassenkredite in Anspruch genommen werden. Die Zahlung eines Vorschusses muß auf besondere Ausnahmen beschränkt bleiben, in denen ganz außergewöhnliche Umstände vorliegen. Die Entscheidung über solche Fälle behalten wir uns vor.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,  
Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 695.

### C. Finanzministerium

#### **Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Beamtenchecks; hier: Ausdehnung auf Schecks, die von Behördenangestellten ausgestellt werden**

RdErl. d. Finanzministers v. 28. 5. 1952 —  
I F 4950/I 52 —

Die bisherigen Bestimmungen über den Verkehr mit sogenannten Beamtenchecks werden hiermit dahingehend erweitert, daß sie ab sofort auch für Schecks, die von Angestellten in ungekündiger Stellung ausgestellt worden sind, Anwendung finden.

— MBl. NW. 1952 S. 699.

### D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

#### Bereithalten von Mietwagen-Pkw.

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr  
v. 26. 5. 1952 — IV 3 c

I. Nach dem PBefG und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung besteht der Unterschied zwischen Kraftdroschken und Mietwagen-Pkws darin, daß Droschken für den öffentlichen Verkehr und auf öffentlichen Wegen oder Plätzen, nämlich auf den polizeilich bestimmten Halteplätzen, Mietwagen-Pkws dagegen für den Verkehr schlechthin (also öffentlichen und nichtöffentlichen Verkehr) auf Privatgrundstücken bereithalten werden. Eine weitere Unterscheidung kennt der Wortlaut des Gesetzes und der Durchführungsverordnung nicht. Gestützt auf diesen Wortlaut ist vereinzelt, darunter auch von einer Kammer für Handelsachen eines Landgerichtes in einem Registerverfahren, die Auffassung vertreten worden, daß es zulässig sei, Mietwagen mehrerer Unternehmer mit Fahrern auf einem Privatgrundstück gemeinsam bereit zu halten.

Diese Auffassung wird dem Sinn des PBefG nicht gerecht. Sie würdigt nicht genügend, daß die Kraftdroschken als öffentliche Verkehrsmittel einer Reihe einschneidender Vorschriften unterworfen sind, von denen hier nur die Verpflichtung zur Aufstellung auf bestimmten Halteplätzen, die Tag und Nacht besetzt werden müssen, die Betriebspflicht und die behördliche Festsetzung der Tarife genannt seien. Das OVG Münster hat daher in einem speziell auf das Kraftdroschkengewerbe abgestellten Urteil vom 11. April 1951 zutreffend hervorgehoben, daß die „Droschkenunternehmer keine freien Unternehmer, sondern in ihrer wirtschaftlichen Betätigung weitgehend gehemmt seien und viele Möglichkeiten, die ihnen sonst wirtschaftlichen Erfolg bringen könnten, nicht ausnützen können.“ Zum Ausgleich für diese Einschränkungen hat das Droschkengewerbe Anspruch darauf, gegen jeden unlauteren Wettbewerb geschützt zu werden. Ein solcher Wettbewerb muß aber dann als gegeben erachtet werden, wenn die Mietwagen verschiedener Unternehmer fahrbereit auf einem Privat-

grundstück zum sofortigen Abruf bereithalten werden. Wollte man ein derartiges gemeinsames Bereithalten auf einem Privatgrundstück gestatten, so würde der gesetzliche Unterschied zwischen Kraftdroschken und Mietwagen hinsichtlich der Art des Bereithaltens in der Praxis völlig verwischt werden und äußerlich auf die mehr oder minder sichtbare Abgrenzung zusammenschrumpfen, die das Privatgrundstück von der Straße oder einem öffentlichen Platz trennt. Durch einen derartigen Wettbewerb würde das unter den heutigen Verhältnissen ohnehin schwer um seine Existenz kämpfende Droschkengewerbe so erheblich geschädigt werden, daß es in steigendem Umfang nicht mehr in der Lage wäre, den ihm als öffentlichen Verkehrsträger auferlegten Verpflichtungen zu genügen. Im Interesse der Aufrechterhaltung des besonders im Dienste des reisenden Publikums stehenden öffentlichen Verkehrs kann eine verantwortungsbewußte Aufsichtsbehörde einen derartigen getarnten Kraftdroschkenbetrieb nicht dulden. Er ist auch nach § 6 PBefG als Missbrauch der Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes unzulässig.

II. Aus dem RdErl. des früheren RVM vom 4. Juni 1938 (RVkBl. B S. 128, Oppelt II. Auflage S. 57), der das Aufstellen eines Mietwagens auf öffentlichen Straßen für zulässig erklärt, wenn weder an dem Fahrzeug noch in dessen Nähe in irgend einer Weise Reklame für das Mietwagengewerbe gemacht wird, kann nicht gefolgt werden, daß den Mietwagenunternehmern keinerlei öffentliche Reklame für ihr Gewerbe gestattet sei. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die dem Mietwagengewerbe eine modernen Geschäftsgrundsätzen entsprechende Reklame verbietet. Zeitungsinserate, Anschläge in Hotels oder Bahnhöfen, Anzeigen in amtlichen Fernsprechbüchern usw. sind zulässig, wenn der Wortlaut der Anzeige keinen Zweifel darüber läßt, daß es sich um das Angebot von Mietwagen handelt. Unter der gleichen Voraussetzung müssen auch Reklame- oder Hinweisschilder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen für zulässig angesehen werden. Die Aufstellung solcher Schilder macht das Bereithalten der Mietwagen eines Unternehmers auf einem Privatgrundstück noch nicht zu einem unerlaubten öffentlichen Bereithalten nach Art der Kraftdroschken.

Ein Zeitungsinserat des Inhaltes:

„Autotaxenruf 26767. Große und kleine Wagen ohne Streifen. Tag und Nacht. Verein ..... Mietwagenhalter e. V.“

hat dagegen das Landgericht Braunschweig mit Urteil vom 25. Oktober 1951 — 4 Q 13/51 — mit Recht als unerlaubte Werbemethode bezeichnet, weil es den Anschein erweckt, als ob unter den angegebenen Nummer Kraftdroschken angefordert werden könnten.

III. Da über beide Fragen auch bei den Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden verschiedene Auffassungen und Zweifel bestehen, ersuche ich, in Zukunft bei Entscheidungen im Interesse der Gleichmäßigkeit die von mir dargelegten Gesichtspunkte zu beachten.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster

die Stadt- und Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen

nachrichtlich

an den Verband für das Verkehrsgewerbe i. d. Rheinprovinz, Düsseldorf, Erkrather Str.

den Verband für das Verkehrsgewerbe Westfalen-Lippe, Dortmund, Rheinlanddamm 271

die Arbeitsgemeinschaft Personenverkehr, Frankfurt (Main)

— MBl. NW. 1952 S. 699.